



Sitzungsvorlage

Gremium:	Ausschuss für Umwelt und Technik
Sitzungscharakter:	öffentlich
Sitzungsdatum:	08.05.2019
Amt/ Sachbearbeiter(in):	Bauamt/ Frau Kagermann
Vorlage- Nr.	22/2019
Tagesordnungspunkt:	2
Bezeichnung:	Neubau zweier Terrassenüberdachungen mit Solaranlagen in Mühlhausen, Hummelbergstr. 14, Flst.Nr. 6924

Sachverhalt:

Für das o.g. Bauvorhaben ist der Bebauungsplan „Um den Hummelberg, 1. Änderung“ rechtsgültig. Geplant ist die Errichtung zweier Terrassenüberdachungen. Die Solarzellen werden in das Glasdach integriert.

Eine geplante Terrassenüberdachung im südwestlichen Grundstücksteil entlang des Nachbargrundstücks Flst.Nr. 6924/1 soll eine Grundfläche von 30,74 m² haben. Das Baufenster soll hier um 0,56 m² überschritten werden und die Abstandsflächen liegen mit einer Tiefe von 1,62 m auf einer Länge von 3,80 m auf dem Nachbargrundstück.

Eine zweite Terrassenüberdachung ist auf der Garage geplant. Die Grundfläche soll 23,60 m² betragen und das Baufenster wird hier um 0,88 m² überschritten. Die Abstandsfläche für diese Terrassenüberdachung kann auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden.

Durch die o.g. Bauvorhaben wird die Grundflächenzahl, welche mit 0,25 festgelegt ist, auf 0,38 überschritten. Dies bedeutet eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche von 51,50 m².

Die Angrenzerbenachrichtigung ist noch nicht abgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik stimmt dem Neubau zweier Terrassenüberdachungen mit Solaranlagen in Mühlhausen zu. Folgenden Abweichungen/Ausnahmen/Befreiungen kann außerdem zugestimmt werden:

1. Überschreitung des Baufensters um 0,56 m² bzw. 0,88 m²
2. Eine Abstandsfläche liegt in einer Tiefe von 1,62 m auf einer Länge von 3,80 m auf dem Nachbargrundstück Flst.Nr. 6924/1.
3. Die Grundflächenzahl von 0,25 wird um 51,5 m² auf 0,38 überschritten.

Das Baurechtsamt kann die erforderlichen Abweichungen/Ausnahmen/Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilen.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Befangenheit:

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.
